

Beschluss Nr. 079/2020

Betreff:

Antrag der Direktion der operativen Planung und der Städte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie auf Ermächtigung, im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Stadterneuerung und zur städtischen Neubelebung sowie zur Planung des neu zu gestaltenden Raumes, auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzbuches vom 20. Juli 2016 über die räumliche Entwicklung;

Aufgrund des Dekrets vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden;

Aufgrund des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 über die Gewährung durch die Wallonische Region von Zuschüssen zur Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 24. Juni 2013 zur Ausführung von Artikel 1, Absatz 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 über die Gewährung durch die Wallonische Region von Zuschüssen zur Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 24. Juni 2013 zur Ausführung von Artikel 6, Absatz 3 und von Artikel 9, Absatz 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 über die Gewährung durch die Wallonische Region von Zuschüssen zur Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen

Beschließt am 07.09.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung ist von der Direktion der operativen Planung und der Städte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Maßnahmen zur Stadterneuerung und zur städtischen Neubelebung sowie zur Planung des neu zu gestaltenden Raumes eingereicht worden.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten (DSB) sind mitgeteilt worden.

Der Antragsteller erklärt zwar, dass er die Verantwortung für die Datenverarbeitung mit der Wallonischen Regierung teilt, aber da es sich um die Wallonische Regierung handelt, ist diese die hierarchisch übergeordnete Instanz, sodass beide miteinander verbunden und als ein und dieselbe Einheit angesehen werden sollten.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits eine Ermächtigung geltend machen, die durch den Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 1992 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Wallonischen Region, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen, erteilt worden ist.

Vorliegender Antrag wird im Rahmen eines anderen Zwecks als desjenigen der vorerwähnten Ermächtigung eingereicht und stellt folglich einen neuen Antrag dar.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, die belgische öffentliche Behörden für Informationen betreffen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Da es sich beim Antragsteller um den Öffentlichen Dienst der Wallonie handelt, ist er zweifellos eine belgische öffentliche Behörde und ist seine Aufgabe im vorliegenden Fall von allgemeinem Interesse, da er im Rahmen der Aufgaben handelt, die ihm durch Artikel D.V.1 und folgende des Gesetzbuches vom 20. Juli 2016 über die räumliche Entwicklung, nachstehend "GRE" genannt, zugewiesen wurden.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen sind Eigentümer von stillgelegten wirtschaftlichen Nutzflächen, von neu zu gestaltenden Standorten oder von Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten, Inhaber einer Hypothekeneintragung, die unbewegliche Güter an diesen Standorten belastet, Eigentümer der von einem Enteignungsverfahren betroffenen Standorte sowie Eigentümer der von einem Vorkaufsrecht betroffenen Standorte.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller führt die Aufgaben aus, die sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des GRE, insbesondere den Artikeln D.V.1. bis D.V.8., D.V.13. bis D.V.15., D.V.17. bis D.V.20. und R.V.1. bis R.V.19.-12 des GBIPR (nämlich Aufgaben in Bezug auf neu zu gestaltende Standorte und Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte, Maßnahmen zur Stadterneuerung und zur städtischen Neubelebung), dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 über die Gewährung durch die Wallonische Region von Zuschüssen zur Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen (und seinen Ministerialerlassen vom 24. Juni 2013¹) und den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Mai 1985 bezüglich der Erschließung von Halden ergeben.

Der Antragsteller verwaltet die verschiedenen sogenannten Maßnahmen "der Erneuerung" oder "der Neugestaltung". Seine Aufgaben betreffen insbesondere die Umstrukturierung des Stadtgefüges (Maßnahmen zur Stadterneuerung und zur städtischen Neubelebung) und die Planung neu zu gestaltender Standorte.

Vorliegender Erlass geht also in diesem Rahmen.

Konkret sollen die beantragten Daten folgenden Zwecken dienen:

- Erkennung von neu zu gestaltenden Standorten und Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten sowie Revision und Aufhebung des Umkreises (Zweck 1),
- Gewährung einer Subvention im Rahmen der Anerkennung von neu zu gestaltenden Standorten und Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten (Artikel D.V.19 ff. und R.V.19-1 bis R.V.19-12 des GRE): Zweck 2,
- Prüfung der aktuellen Situation einer Parzelle (innerhalb oder außerhalb des Umkreises) bei einem Verkauf: Im Rahmen eines Verkaufs einer Parzelle ist der beurkundende Notar verpflichtet, Auskünfte über die Situation der vom Verkauf betroffenen Parzelle einzuholen, und in diesem Rahmen muss der Antragsteller prüfen, ob die Parzelle Teil des Umkreises eines neu zu gestaltenden Standorts ist (Zweck 3),
- Vorkaufsrecht: Der Antragsteller muss dem Benutzer mitteilen, dass er ein Vorkaufsrecht hat und dass er beim Antragsteller einen Antrag stellen muss (Zweck 4),
- Enteignungsverfahren, d.h. den Empfang der Akte bestätigen, wenn sie vollständig ist, oder die fehlenden Informationen anfordern, wenn die Akte unvollständig ist: Der Antragsteller muss dem Benutzer mitteilen, dass er sich in einem Enteignungsgebiet befindet (Zweck 5).

Im Rahmen dieser Verfahren muss der Antragsteller daher mit den Eigentümern der betroffenen Standorte kommunizieren können und die vom Verfahren betroffenen Inhaber eines dinglichen Rechts identifizieren können.

¹D.h. der Ministerialerlass vom 24. Juni 2013 zur Ausführung von Artikel 1, Absatz 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 über die Gewährung durch die Wallonische Region von Zuschüssen zur Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen und der Ministerialerlass vom 24. Juni 2013 zur Ausführung von Artikel 6, Absatz 3 und von Artikel 9, Absatz 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2013 über die Gewährung durch die Wallonische Region von Zuschüssen zur Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen.

Der Zugang zum Nationalregister ist daher erforderlich, um eine Verbindung zwischen einer Nationalregisternummer und dem Namen und Vornamen sowie der Adresse des Eigentümers im Hinblick auf den Versand von Schreiben und die Übertragung beim Hypothekenamt herzustellen².

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und können die verfolgten Zwecke als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen sind im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 erforderlich, um die Eigentümer und Inhaber eines dinglichen Rechts der betroffenen Parzellen für den Versand von Schreiben bei der Notifizierung der Erlasse und des Antrags auf Übertragung beim Hypothekenamt genau zu identifizieren.

Der Zugriff auf diese Informationen ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.2 Geburtsdatum und -ort

Die Informationen in Bezug auf Geburtsdatum und -ort sind im Rahmen von Zweck 1 erforderlich, da es sich um eine obligatorische Formalität handelt, um die Übertragung der Erlasse beim Hypothekenamt durchzuführen.

Der Zugriff auf diese Informationen ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

² Gemäß Artikel 139 § 1 Absatz 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 gilt nämlich: "In jeder Urkunde und auf jedem Dokument, [die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen], muss jede natürliche Person, unter deren Namen die Öffentlichkeit sichergestellt werden muss, mit ihrem Namen, gefolgt durch ihre Vornamen, ihrem Geburtsort und Geburtsdatum und mit ihrem Wohnsitz bezeichnet werden. [Die Personen, die über eine Nationalregisternummer verfügen oder denen in Anwendung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit eine Erkennungsnummer des Bis-Registers zugeteilt worden ist, werden auch mit dieser Nummer identifiziert, vorausgesetzt, dass der beurkundende Beamte oder der Antragsteller darüber verfügt. Das gilt auch in dem Fall, wo diese Nummer nach Ausfertigung der Urkunde oder des Dokuments, aber vor ihrer/seiner Vorlage erlangt wird. Diese Erkennungsnummer kann auch unten auf der Urkunde vermerkt werden.]"

2.5.3 Hauptwohntort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 für den Versand von Schreiben bei der Notifizierung von Erlassen und des Antrags auf Übertragung beim Hypothekenamt erforderlich.

Der Wohnort ist gemäß Artikel 139 des vorerwähnten Hypothekengesetzes auch eine Pflichtangabe für alle Urkunden oder Dokumente, die der Öffentlichkeit der Übertragung unterliegen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.4 Nur Sterbedatum

Die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 erforderlich. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens kann es nämlich vorkommen, dass der betroffene Eigentümer/Inhaber eines dinglichen Rechts stirbt. Es obliegt dann dem Antragsteller, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um mögliche Erben ab dem Tod zu ermitteln. Die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist daher notwendig, um die Erben über das laufende Verfahren informieren zu können.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.5 Personenstand

Die Information in Bezug auf den Personenstand ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 erforderlich.

Sollte nämlich der Eigentümer/Inhaber eines dinglichen Rechts im Laufe des Verfahrens sterben, ist es erforderlich, den mutmaßlichen Erben und den möglichen Nießbraucher, der der hinterbliebene Ehepartner sein könnte, zu ermitteln.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.6 Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

Diese Information ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 erforderlich.

Sollte nämlich der Eigentümer/Inhaber eines dinglichen Rechts im Laufe des Verfahrens sterben, ist es erforderlich, den mutmaßlichen Erben und den möglichen Nießbraucher, der der hinterbliebene Zusammenwohnende sein könnte, zu ermitteln.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.7 Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Diese Information ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 erforderlich.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens kann es nämlich vorkommen, dass der betroffene Eigentümer/Inhaber eines dinglichen Rechts stirbt. Es obliegt dann dem Antragsteller, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um die mutmaßlichen Erben zu ermitteln.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.8 Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Diese Information ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 erforderlich.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens kann es nämlich vorkommen, dass der betroffene Eigentümer/Inhaber eines dinglichen Rechts stirbt. Es obliegt dann dem Antragsteller, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um die mutmaßlichen Erben zu ermitteln.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.9 Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Die Nationalregisternummer ist im Rahmen der Zwecke 1, 2, 4 und 5 notwendig.

Bei einer möglichen Unstimmigkeit zwischen der Information (d.h. der Adresse) des Empfängers der Registrierung und der vom Katasteramt erhaltenen Information ermöglicht die Information in Bezug auf die Nationalregisternummer, in diesem Fall durch die eindeutige Identifizierung der betroffenen Person, zu vermeiden, dass Schreiben an den falschen Empfänger gesendet werden.

Die Nationalregisternummer wird als Abfrageschlüssel benutzt, um Daten des Nationalregisters und Katasterdaten direkt zu erhalten.

Zur Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit des Austauschs müssen jeder Person nämlich genaue und vollständige Daten zugeordnet werden können, die sie betreffen, wobei die Behandlung von Homonymen einerseits und die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenquellen andererseits gewährleistet werden muss.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, fiel die Wahl des einmaligen Schlüssels auf die Benutzung der Nationalregisternummer.

Der Zugriff auf die Nationalregisternummer und ihre Benutzung können im Hinblick auf den verfolgten Zweck als verhältnismäßig betrachtet werden und werden folglich gewährt.

2.5.10 Änderungen und Überblick

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, Änderungen einerseits der Information in Bezug auf den Hauptwohntort zu erhalten, um die aktuellen Adressen zu kennen und somit den Versand von Schreiben an eine falsche Adresse zu vermeiden, und andererseits der Information in Bezug auf das Sterbedatum, um zu vermeiden, dass für das Verfahren notwendige Schreiben an kürzlich verstorbene Bürger gesendet werden.

Zu diesem Zweck wird auf ein Referenzverzeichnis der laufenden Akten zurückgegriffen.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann die Mitteilung der Änderungen an diesen Daten gewährt werden.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden fortlaufend abgefragt. Eine dauerhafte Einsicht erweist sich nämlich als notwendig für die Zwecke der Akten (z. B. bei Änderung des Status der Parzellen oder der Eigentümer, die in den Arealen für den neu zu gestaltenden Standort aufgenommen wurden).

2.7 Befugte Personen

Dem Antragsteller unterstellte Personen, die Zugriff auf die beantragten Daten haben, sind Sacharbeiter und der Direktor der Direktion der operativen Planung und der Städte des ÖDW Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie für die Bearbeitung der Akten.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten, nämlich Name und Vornamen, Geburtsdatum und -ort und Hauptwohntort den Eigentümern der Parzellen des Standorts, der Gemeindeverwaltung, den betroffenen regionalen Diensten, dem angrenzenden Land oder der angrenzenden Region und den konsultierten Personen gemäß den Artikeln D.V.2 § 3 und D.VIII.22 bis 27 des GRE mitgeteilt werden. Er gibt zudem an, dass die Daten auf der Internetseite des ÖDW Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie aufgeführt werden.

Der Antragsteller gibt an, dass diese Instanzen über keine Ermächtigung verfügen. In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er dafür verantwortlich ist, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden in Akten aufbewahrt, die eine unbegrenzte Lebensdauer haben.

Gemäß Artikel D.V.2 § 10 des GRE werden die Daten (einschließlich der Nationalregisternummer) nämlich solange aufbewahrt, bis ein aufhebender, das Verfahren beendender Erlass veröffentlicht wird, der von der Regierung oder auf Anfrage des Eigentümers angeordnet werden kann. Der Antragsteller gibt nämlich an, dass eine Akte wieder geöffnet werden kann, solange kein aufhebender Erlass veröffentlicht worden ist.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

ermächtigt den Antragsteller und seine Auftragsverarbeiter, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
- Nr. 5 (Hauptwohntort),
- Nr. 6 (nur Sterbedatum)
- Nr. 8 (Personenstand),
- Nr. 13 (gesetzliches Zusammenwohnen),
- Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie),
- Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in absteigender Linie)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller und seine Auftragsverarbeiter, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Nationalregisternummer, die in Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, zuzugreifen und sie zu benutzen,

ermächtigt den Antragsteller, Mitteilung der Änderungen der Informationen in Bezug auf den Hauptwohntort und das Sterbedatum zu erhalten,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und
der Demokratischen
Erneuerung